



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2026
COM(2026) 277 final

ANNEX

ANHANG

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**zur Bewertung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der
Geldwäsche**

{SWD(2026) 148 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bewertung des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche nachzukommen

1 EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (im Folgenden „Richtlinie“) trat am 2. Dezember 2018 in Kraft. Die 25 EU-Mitgliedstaaten¹, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle außer Dänemark und Irland), mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie bis zum 3. Dezember 2020 nachzukommen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie wird in diesem Bericht bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Der vorliegende Bericht wird dem Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zur Bewertung des Mehrwerts der Richtlinie als Anhang beigefügt.

Diese Analyse stützt sich auf Informationen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 20. Oktober 2025 übermittelt haben, sowie auf eine externe Studie.

Die Richtlinie enthält gemeinsame Definitionen von Straftatbeständen und Sanktionen in den EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche, um die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu verhindern, dass Kriminelle weniger strenge einzelstaatliche Systeme ausnutzen. Da die organisierte Kriminalität wesentlich auf das Waschen illegaler Erträge angewiesen ist, trägt die Richtlinie dazu bei, die finanzielle Basis krimineller Netze zu schwächen, und unterstützt damit die Bemühungen um deren Zerschlagung. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei vorsätzlicher Begehungsweise den Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Bewegung oder des Eigentums an solchen Vermögensgegenständen sowie den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung solcher Vermögensgegenstände unter Strafe zu stellen. Gemäß der Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Straftatbestand der Geldwäsche auch auf Fälle ausdehnen, in denen der Täter „den Verdacht hatte oder ihm hätte bekannt sein müssen“, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung erschwerender Umstände (z. B. Beteiligung einer kriminellen Vereinigung oder Geldwäsche durch berufliche Tätigkeiten) und schreibt vor, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, einschließlich einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Haftung von juristischen Personen. Sie enthält Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Verpflichtung, Erträge und Tatwerkzeuge sicherzustellen und einzuziehen, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass wirksame Ermittlungsinstrumente für die Untersuchung von Geldwäsche vorhanden sind.

¹ Wenn in diesem Bericht von „25 Mitgliedstaaten“ oder einer anderen Anzahl von Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies, dass es sich um Mitgliedstaaten handelt, die durch die Richtlinie gebunden sind.

Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Angleichung ihrer nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen, wobei es bei einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten Unstimmigkeiten und Lücken gibt.

Jenseits der in diesem Bericht auf der Grundlage der der Kommission bisher zur Verfügung gestellten Informationen vorgelegten Analyse kann es weitere Herausforderungen bei der Umsetzung und bei anderen der Kommission nicht gemeldeten Bestimmungen oder weitere legislative und nichtlegislative Entwicklungen geben, die sich auf die Umsetzung auswirken. Daher sollte dieser Bericht die Kommission nicht daran hindern, die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten weiter zu bewerten.

2 ERFÜLLUNG DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE NACH BESTIMMUNG

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht, wobei Artikel für Artikel die (vollständige) Übereinstimmung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den Anforderungen der Richtlinie bewertet wird.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen (einschließlich Vortaten)

Artikel 2 enthält drei Begriffsbestimmungen. **Nach Artikel 2 Absatz 1** bezeichnet der Ausdruck „**kriminelle Tätigkeit**“ alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr geahndet werden können, oder, wenn keine Freiheitsstrafe im Höchstmaß vorgesehen ist, alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als sechs Monaten geahndet werden können. Die Straftaten, die eine kriminelle Tätigkeit darstellen, müssen als Vortaten für Geldwäsche gelten, d. h. die Mitgliedstaaten müssen mindestens das Waschen von aus diesen Straftaten stammenden Vermögensgegenständen unter Strafe stellen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von den Schwellenwerten für das Strafmaß auf jeden Fall innerhalb jeder der 22 in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Straftaten eine Reihe von Straftaten erfassen (dazu gehören auch die auf EU-Ebene harmonisierten Straftaten)².

Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten, die an die Richtlinie gebunden sind, ist über diese hinausgegangen, indem sie einen Ansatz für alle Straftaten (sogenannter „All Crimes Approach“) wählten, bei dem jede Straftat eine Vortat zur Geldwäsche darstellen kann. Fünf Mitgliedstaaten (**Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Österreich**) benennen bestimmte Kategorien von Straftaten, die Vortaten zur Geldwäsche darstellen können.

Alle Mitgliedstaaten haben die Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ in Artikel 2 Absatz 1 ordnungsgemäß umgesetzt.

Artikel 2 Absatz 2 enthält eine weit gefasste Definition des Begriffs „**Vermögensgegenstand**“, der ein geeigneter Gegenstand einer Geldwäschestraftat sein kann. Diesbezüglich ist der Begriff „Vermögensgegenstand“ definiert als Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell,

² Siehe Erwägungsgrund 5.

und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen. Wo Mitgliedstaaten den Begriff „Vermögensgegenstand“ nicht ausdrücklich in ihre Rechtsvorschriften zur Geldwäsche umgesetzt haben, sehen sie häufig Begriffsbestimmungen in anderen Rechtstexten vor, die auch zur Definition der Ziele der Geldwäsche verwendet werden, um die Einhaltung der Bestimmung sicherzustellen.

Während 23 Mitgliedstaaten die Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ in Artikel 2 Absatz 2 **umgesetzt haben**, zeigt sich, dass in den Rechtsvorschriften in Deutschland und Österreich eingesparte Ausgaben (z. B. Steuern, die durch Begehung einer Steuerstraftat einbehalten werden) nicht als Vermögensgegenstand betrachtet werden, der gewaschen werden kann. Im Kern schließt Abschnitt 165 Absatz 6 des österreichischen Strafgesetzbuchs bloße Ersparnisse wie nicht realisierte Verluste, die nicht eingetreten sind, Verzicht auf Forderungen oder vermiedene Ausgaben und Gebühren vom Umfang der Geldwäsche aus. Dadurch können österreichische Behörden keinen Straftatbestand der Geldwäsche heranziehen, wenn das Geld durch unrechtmäßige Nichtzahlung von Steuern gespart und dann gewaschen wird. In der alten Fassung des § 261 Absatz 5 des deutschen Strafgesetzbuchs waren durch Steuerhinterziehung eingesparte Aufwendungen ausdrücklich in den Tatbestand der Geldwäsche einbezogen. Mit einer Reform im Jahre 2021 wurde dieser Absatz gestrichen, sodass solche eingesparten Ausgaben nicht mehr im Tatbestand erfasst sind. Daher scheint in beiden Ländern die Auffassung vertreten zu werden, dass nur solche Vermögensgegenstände, die eine positive Erhöhung des Vermögens einer Person darstellen, z. B. Geld, das durch eine Straftat im Bereich des Drogenhandels oder einer Steuervergünstigung erlangt wurde, Gegenstand eines Geldwäschedelikts sein können. Die weit gefasste Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ in der Richtlinie erfasst jedoch alle Arten von Vermögensgegenständen, einschließlich eingesparter Ausgaben, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt werden.

In **Artikel 2 Absatz 3** wird als „**juristische Person**“ jedes Rechtssubjekt definiert, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder solcher von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen. Ähnlich wie beim Begriff „Vermögensgegenstand“ ist in vielen Mitgliedstaaten der Begriff „juristische Person“ in anderen Rechtsvorschriften definiert, die auch für die Zwecke von Geldwäschedelikten gelten. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie.

Artikel 3 – Straftatbestände der Geldwäsche

Nach **Artikel 3 Absatz 1** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, a) den Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen, b) die Verheimlichung oder Verschleierung verschiedener Merkmale der Vermögensgegenstände und c) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen unter Strafe zu stellen, soweit dem Urheber solcher Handlungen bekannt ist, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen.

Die Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Sieben Mitgliedstaaten (**Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Finnland, Ungarn, Polen und Rumänien**) haben das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes indirekt umgesetzt, indem sie allgemeine strafrechtliche Grundsätze heranziehen, wonach eine Straftat nur dann vorliegt, wenn das Element des Vorsatzes vorhanden ist. Die übrigen Mitgliedstaaten haben das

Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes ausdrücklich in die nationalen Vorschriften zur Strafbarkeit der Geldwäsche aufgenommen.

Artikel 3 Absatz 2 bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Geldwäsche auch dann unter Strafe zu stellen, wenn der Täter nicht wusste, aber den Verdacht hatte oder ihm hätte bekannt sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen (fahrlässige Geldwäsche). **15 Mitgliedstaaten**³ haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und fahrlässige Geldwäsche unter Strafe gestellt.

Da komplexe Geldwäschesysteme den Nachweis der Vortat erschweren, sollen mit der Richtlinie auch praktische und rechtliche Hindernisse für die Verfolgung von Geldwäsche als eigenständige Straftat beseitigt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, die Strafverfolgung und Verurteilung **wegen Geldwäsche** zu ermöglichen, **ohne dass eine Verurteilung wegen der Vortat erforderlich wäre (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)** und ohne dass die Behörden **alle Elemente der Vortat nachweisen** müssten (darunter auch die Identität des Täters der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen) (**Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b**). Dies wird im Folgenden als „Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand“ bezeichnet.

Sechzehn Mitgliedstaaten⁴ haben die Bestimmung nicht explizit umgesetzt, sondern **im Wege „impliziter Umsetzung“**, d. h. indem sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Geldwäsche nicht ausdrücklich erwähnen, dass Bedingungen wie eine vorherige oder gleichzeitige Verurteilung wegen der Vortat oder die Feststellung aller Tatsachen und Umstände der Vortat erfüllt sein müssen.

Die Kommission stellt fest, dass die **Anforderungen für den Nachweis der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände vor Gericht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind**.

In **14 Mitgliedstaaten** ist es nicht erforderlich⁵, beim Nachweis der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände die Art der Vortat anzugeben. Vielmehr genügt die Feststellung, dass die gewaschenen Vermögensgegenstände aus einer begangenen kriminellen Tätigkeit stammen, was die Verfolgung der Geldwäsche erheblich erleichtert.

Allerdings legen die Gerichte in einer Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor an hohe Maßstäbe an den Nachweis des Vorliegens einer Vortat an. In **zehn Mitgliedstaaten**⁶ sind die Behörden nach wie vor verpflichtet, die Kategorie der Straftat festzustellen, in die die Vortat fällt (z. B. Drogenhandel, Menschenhandel, Betrug usw.). **Zwei dieser Mitgliedstaaten (Bulgarien und Polen)** schreiben eine besonders hohe Beweisschwelle für die Vortat vor. **Bulgarien**⁷ verlangt auch noch den Nachweis der Art der Straftat sowie des Zeitpunkts und des Orts ihrer Begehung. In **Polen** muss nach der Rechtsprechung⁸ in hinreichend konkreter Weise festgestellt werden, dass bestimmte Vermögenswerte aus einer bestimmten Vortat stammen.

³ Belgien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Spanien, Finnland, Kroatien, Ungarn, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien und Slowakei.

⁴ Belgien, Bulgarien, Tschechien, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und Slowakei.

⁵ Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei und Slowenien.

⁶ Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Estland, Griechenland, Ungarn, Polen und Portugal.

⁷ Artikel 253 des bulgarischen Strafgesetzbuchs.

⁸ Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu Artikel 299 § 1 des Strafgesetzbuchs.

Wie auch im Bewertungsbericht dargelegt, ist der **Wortlaut der Richtlinie sehr weit gefasst, weshalb eine solche Umsetzung möglich ist**. Die Richtlinie schreibt vor, dass eine Verurteilung wegen Geldwäsche möglich ist, „ohne dass es erforderlich wäre, alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände [der Vortat] festzustellen“; eine solche Formulierung bedeutet jedoch, dass die Rechtsvorschriften dennoch verlangen können, dass Behörden alle Elemente der Vortat bis auf eine einzige nachweisen müssen.

Angesichts dieses großen Spielraums, den die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und b** einräumt, wurde aber **kein Verstoß** festgestellt.

Alle Mitgliedstaaten haben konform umgesetzt, dass Straftatbestände der Geldwäsche Vermögensgegenstände erfassen, die aus einer Handlung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates stammen, wenn die Handlung eine kriminelle Tätigkeit darstellen würde, wäre sie im Inland begangen worden (**Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c**).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit räumt **Artikel 3 Absatz 4** den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Umfang grenzüberschreitender Fälle einzuschränken, in denen Geldwäsche strafbar ist, d. h. dann, wenn die Vortat in Ländern begangen wurde, in denen eine solche Handlung nicht unter Strafe gestellt ist (Erfordernis der „beiderseitigen Strafbarkeit“). Für bestimmte Kategorien schwerer Straftaten besteht eine solche Möglichkeit zur Einschränkung des grenzüberschreitenden Anwendungsbereichs jedoch nicht. Bei Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, Schleusung von Migranten, sexueller Ausbeutung, Drogenhandel und Korruption, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland begangen werden, muss es immer möglich sein, eine Person wegen Geldwäsche strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn die Handlung, durch die das Geld generiert wurde, in diesem anderen Land keine Straftat darstellt.

Acht Mitgliedstaaten⁹ machten von der Möglichkeit Gebrauch, die „beiderseitige Strafbarkeit“ vorzuschreiben. **Luxemburg**¹⁰ verlangt jedoch die beiderseitige Strafbarkeit für einige der Straftaten, bei denen dieser Grundsatz nicht angewandt werden sollte, nämlich die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Erpressung.

Schließlich müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b als Geldwäsche eingestuftten Handlungen auch im Falle der „Selbstgeldwäsche“ (**Artikel 3 Absatz 5**) strafbar sind, d. h. wenn die Person, die die Vortat begangen hat oder an ihr beteiligt war, die Erträge aus ihrer eigenen Straftat wäscht.

Die Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung ausdrücklich in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen **oder implizit**, indem sie nicht zur Voraussetzung gemacht haben, dass der Täter der Vortat und der Täter des Geldwäschedelikts verschiedene Personen sind. Einige Mitgliedstaaten haben in ihre nationalen Rechtsvorschriften **Ausnahmen** aufgenommen, **die die Einhaltung aber nicht beeinträchtigen**. Beispielsweise schreibt **Deutschland** vor, dass die illegalen Vermögenswerte in irgendeiner Weise in Umlauf gebracht werden, und **Italien und Estland** nehmen die Verwendung zum persönlichen Genuss vom Anwendungsbereich aus. Daher wurde kein Fall von Nichteinhaltung festgestellt.

⁹ Österreich, Deutschland, Estland, Griechenland, Finnland, Ungarn, Luxemburg und Portugal.

¹⁰ Artikel 506-3 Absatz 2 des Code pénal in Verbindung mit Artikel 5-1 des Code de procédure pénale.

Artikel 4 – Beihilfe, Anstiftung und Versuch

Nach **Artikel 4** müssen **ergänzende Straftatbestände, d. h. Beihilfe und die Anstiftung** zu einer Geldwäschestraftat sowie der **Versuch** der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.

Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 4 ordnungsgemäß umgesetzt.

Artikel 5 – Strafen für natürliche Personen

Nach **Artikel 5** müssen Geldwäschedelikte und ergänzende Straftatbestände **mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden**, wobei Geldwäschedelikte mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden müssen.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass Schweden¹¹ in seinen Rechtsvorschriften eine Höchstdauer von zwei Jahren festgelegt hat, während **Griechenland¹²** den Schwellenwert von vier Jahren offenbar nicht einhält, wenn es sich bei der Vortat um eine Ordnungswidrigkeit handelt, was in der Praxis bedeutet, dass die Strafe für Geldwäsche für ein breites Spektrum der in der Richtlinie festgelegten Vortaten nicht hoch genug ist.

Artikel 6 – Erschwerende Umstände

In **Artikel 6 Absatz 1** werden zwei obligatorische erschwerende Umstände festgelegt: Wenn Geldwäsche **im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder von einem „Verpflichteten“ in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen wird**, d. h. von jemandem, der gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bestimmten Melde- und Kundenprüfungspflichten unterliegt¹³.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass **Litauen, Polen und Slowenien** den erschwerenden Umstand, dass Geldwäsche von einem Verpflichteten begangen wird, nicht in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen haben; **Zypern¹⁴** sieht keine erschwerenden Umstände für Beihilfe, Anstiftung und Versuch der Geldwäsche vor; **Griechenland¹⁵** kann keine erschwerenden Umstände anwenden, wenn es sich bei der Vortat um eine Ordnungswidrigkeit handelt, was in der Praxis ein breites Spektrum der in der Richtlinie festgelegten Vortaten ausschließt.

Artikel 6 Absatz 2 bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zwei zusätzliche erschwerende Umstände einzuführen, **a)** wenn die gewaschenen Vermögensgegenstände einen beträchtlichen Wert haben oder **b)** wenn die gewaschenen Vermögensgegenstände aus einer Reihe

¹¹ Lag (2014:307) om straff för penningtvättsbrott, 3 §.

¹² Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d, L. 4557/2018.

¹³ Siehe insbesondere Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter [EUR-Lex - 02015L0849-20241230 - DE - EUR-Lex](#).

¹⁴ Teil I Nummer 4 Absatz 4. L. 188(I)/2007.

¹⁵ Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d, L. 4557/2018.

spezifischer Straftaten stammen¹⁶. **Option a) wurde von 14 Mitgliedstaaten¹⁷ umgesetzt, Option b) von vier Mitgliedstaaten¹⁸.**

Alle Mitgliedstaaten, die von den Optionen Gebrauch gemacht haben, haben diese im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.

Artikel 7 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

Gemäß der Richtlinie muss es möglich sein, juristische Personen für Geldwäschedelikte, einschließlich der Selbstgeldwäsche, verantwortlich zu machen. Dies umfasst Handlungen einer Person, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat (**Artikel 7 Absatz 1**). Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle die Straftat ermöglicht hat (**Artikel 7 Absatz 2**). Die Verantwortlichkeit juristischer Personen darf jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, natürliche Personen, die als Täter an der Begehung der Straftaten beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen (**Artikel 7 Absatz 3**).

In Bezug auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen hat Frankreich die Möglichkeit, juristische Personen haftbar zu machen, wenn die Geldwäschedelikte aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Person in leitender Position innerhalb dieser Einrichtung möglich waren, nicht in seine Rechtsvorschriften aufgenommen.

Artikel 8 – Sanktionen gegen juristische Personen

Nach **Artikel 8** müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegen eine juristische Person, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden, zu denen in jedem Fall Geldstrafen oder Geldbußen gehören. Alle Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung entsprechend den Anforderungen umgesetzt.

Darüber hinaus **sind in Artikel 8 weitere Sanktionsmöglichkeiten aufgeführt**, die vom Ausschluss der juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen über den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, der Unterstellung der juristischen Person unter gerichtliche Aufsicht, der Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden, bis hin zur Möglichkeit einer richterlich angeordneten Auflösung des Unternehmens (d. h. Liquidation) reichen. **19 Mitgliedstaaten¹⁹ haben von einer oder mehreren dieser Optionen Gebrauch gemacht. Sechs Mitgliedstaaten haben von keiner der Optionen Gebrauch gemacht.**

Alle Mitgliedstaaten, die von diesen Optionen Gebrauch gemacht haben, haben sie im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.

¹⁶ Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung oder Erpressung, Terrorismus, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, sexuelle Ausbeutung, illegaler Handel mit Suchtstoffen und Korruption.

¹⁷ Österreich, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Finnland, Kroatien, Ungarn, Lettland, Polen, Schweden, Slowenien und Slowakei.

¹⁸ Griechenland, Spanien, Finnland und Kroatien.

¹⁹ Belgien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

Artikel 9 – Einziehung

Nach **Artikel 9** müssen die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls sicherstellen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden** die Erträge aus in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Geldwäschedelikte oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU **sicherstellen oder einziehen**²⁰.

Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 9 in Übereinstimmung mit der Richtlinie umgesetzt.

Artikel 10 – Gerichtliche Zuständigkeit

Nach **Artikel 10 Absatz 1** muss ein Mitgliedstaat seine gerichtliche Zuständigkeit für Geldwäschedelikte begründen, wenn die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde (**Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a**) oder wenn es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt (**Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b**). **Alle Mitgliedstaaten** haben die Bestimmung im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.

In Bezug auf **Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b** ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung speziell in dem Fall, dass der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, unterschiedlich umgesetzt wurde, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis der **beiderseitigen Strafbarkeit**²¹.

In Ermangelung einer spezifischen Bestimmung zu diesem Thema scheinen **zehn Mitgliedstaaten**²² die Richtlinie umgesetzt zu haben, ohne die beiderseitige Strafbarkeit ausdrücklich als Voraussetzung für die Geltendmachung der Zuständigkeit festzulegen. Umgekehrt haben **elf Mitgliedstaaten**²³ das genannte Erfordernis ausdrücklich als Voraussetzung für die Begründung der Zuständigkeit für ihre Staatsangehörigen aufgenommen. Inzwischen haben **drei Mitgliedstaaten**²⁴ das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei Geldwäschedelikten ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach **Artikel 10 Absatz 2** können Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit auf Fälle ausdehnen, in denen **a)** der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in ihrem Hoheitsgebiet liegt, oder **b)** die Straftat zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde. **14 Mitgliedstaaten**²⁵ haben von der Möglichkeit nach **Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a** Gebrauch gemacht. **Zehn Mitgliedstaaten**²⁶ haben von der Möglichkeit nach **Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b** in konformer Weise Gebrauch gemacht.

Artikel 11 – Ermittlungsinstrumente

²⁰ Siehe Erwägungsgrund 16 der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche: „Die Mitgliedstaaten sollten mindestens dafür sorgen, dass die Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten in allen in der Richtlinie 2014/42/EU genannten Fällen sichergestellt und eingezogen werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten ernsthaft in Erwägung ziehen, die Einziehung in allen Fällen zu ermöglichen, in denen Strafverfahren nicht eingeleitet oder abgeschlossen werden können, etwa auch dann, wenn der Täter verstorben ist.“

²¹ Dieser Grundsatz besagt, dass die Zuständigkeit nur dann begründet werden kann, wenn die betreffende Handlung sowohl im die Strafverfolgung betreibenden Staat als auch in dem Staat, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

²² Bulgarien, Tschechien, Italien, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland.

²³ Belgien, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Österreich und Schweden.

²⁴ Griechenland, Niederlande, Rumänien.

²⁵ Österreich, Belgien, Estland, Spanien, Finnland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden und Slowakei.

²⁶ Österreich, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Luxemburg, Lettland, Polen, Slowenien und Slowakei.

Nach Artikel 11 müssen den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Geldwäschedelikten zuständigen Personen, Stellen oder Diensten **wirksame Ermittlungsinstrumente** zur Verfügung stehen, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten, einschließlich Beihilfe, Anstiftung und Versuch, verwendet werden²⁷. **Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 11 in Übereinstimmung** mit der Richtlinie umgesetzt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Bedeutung der Geldwäsche als wichtiges Finanzierungsinstrument für organisierte kriminelle Gruppen sowie als Mittel zur Sicherung illegaler Gewinne und zur Unterwanderung der legalen Wirtschaft ist die Harmonisierung des strafrechtlichen Vorgehens gegen Geldwäsche ein wesentlicher Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der Union zur Zerschlagung krimineller Netzwerke, wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)²⁸ hervorgehoben wird.

Die Kommission würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Maßnahmen mit dem Ziel, der Richtlinie nachzukommen. Wenn auch nach wie vor einige Unstimmigkeiten und Lücken bestehen, wurde die Richtlinie im Großen und Ganzen konform umgesetzt, da die Mitgliedstaaten umfassende Maßnahmen ergriffen haben, um die nationalen Gesetze an die EU-Standards anzupassen. Die meisten Mitgliedstaaten haben spezifische Rechtsvorschriften erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, während sich einige wenige vollständig oder weitgehend auf bestehende nationale Bestimmungen stützten.

Um eine vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, wird die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Behebung der festgestellten Mängel weiterhin unterstützen. Dies schließt die Kontrolle und Sicherstellung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit den Bestimmungen der Richtlinie ein.

²⁷ Siehe auch Erwägungsgrund 19: „Dabei sollte sichergestellt werden, dass ausreichend Personal und gezielte Schulungsmaßnahmen, Ressourcen und technologische Kapazitäten auf dem neuesten Stand zur Verfügung stehen. [...]“

²⁸ [EUR-Lex - 52025DC0148 - DE - EUR-Lex](#).